

Einige kritische Überlegungen zu... **Antidiskriminierungsarbeit in Schule und Sozialer Arbeit**

Arian Schiffer-Nasserie

Evangelische Fachhochschule Bochum

Leverkusen 21. Juni

Sinn und Zweck von Gleichbehandlung

Zur Anzeige wird der QuickTime™
Dekompressor „TIFF (Unkomprimiert)“
benötigt.

Rechtliche Grundlage im Grundgesetz

Gleichheitspostulat Art 3 GG

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Rechtliche Grundlage AGG

„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“ (AGG § 1)

§ 1 Schulgesetz NRW (SchulG)

、 **Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung**

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.
- (2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

Was ist eigentlich Diskriminierung?

„Die juristische Definition beschreibt Diskriminierung als ungleiche Behandlung ohne sachlichen (!) Grund. (...)

Keine Diskriminierung liegt vor, wenn es einen einen sachlichen (!) Grund für die Ungleichbehandlung gibt, also einer gerechtfertigte Ausnahme vom Diskriminierungsverbot besteht.“

Pates / Schmidt: Antidiskriminierungspädagogik 2010

Schluss I

**Diskriminierung bedeutet nach GG / AGG / SchulG
usw.**

• nicht Unterscheidung

• auch nicht Benachteiligung

>> sondern ungerechtfertigte Benachteiligung!

Schluss II

Sofern der Ausschluss von Bildung, Arbeit, Wohnraum oder Waren nur rechtmäßig zu Stande kommt, ist er vom Diskriminierungsstandpunkt aus betrachtet unerheblich!

Schluss III

Der Kampf gegen Diskriminierung im Sinne ungerechtfertigter Benachteiligung

- **akzeptiert die Konkurrenz,**
- **akzeptiert die rechtmäßigen Entscheidungsträger,**
- **akzeptiert deren rechtmäßigen Auslesekriterien,**
- **akzeptiert die damit notwendig verbundenen Verlierer.**

Mit anderen Worten: Antidiskriminierung ist der Kampf für (!) gerechtfertigte Benachteiligung!